



PFLEGELEISTUNGEN NACH EINFÜHRUNG DES PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ 1

– Stand: 2./3. Lesung Bundestag, 17. Oktober 2014 –

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegestärkungsgesetz 1) sieht eine Anpassung der Pflegeleistungen ab dem 1. Januar 2015 vor. Hier erhalten Sie einen Überblick, wie sich die Leistungen nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2015 erhöhen würden.

PFLEGEgeld FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro)
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	120	123
Pflegestufe I	235	244
Pflegestufe I (mit Demenz*)	305	316
Pflegestufe II	440	458
Pflegestufe II (mit Demenz*)	525	545
Pflegestufe III	700	728
Pflegestufe III (mit Demenz*)	700	728

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

ANSPRÜCHE AUF PFLEGESACHLEISTUNGEN FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	225	231
Pflegestufe I	450	468
Pflegestufe I (mit Demenz*)	665	689
Pflegestufe II	1.100	1.144
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.250	1.298
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612
Härtefall	1.918	1.995
Härtefall (mit Demenz*)	1.918	1.995

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden.
Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

PFLEGEHILFSMITTEL

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	31	40
Pflegestufe I, II oder III	31	40

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

PFLEGE BEI VERHINDERUNG EINER PFLEGEPERSON DURCH PERSONEN, DIE KEINE NAHEN ANGEHÖRIGEN SIND

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Kalenderjahr bis zu	Leistungen ab 2015 pro Kalenderjahr bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	1.550 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen
Pflegestufe I, II oder III	1.550 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege.

Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auch ab 1. Januar 2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	0	231
Pflegestufe I	450	468
Pflegestufe I (mit Demenz*)	450	689
Pflegestufe II	1.100	1.144
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.100	1.298
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Ab dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung /dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

KURZZEITPFLEGE

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Kalenderjahr bis zu	Leistungen ab 2015 pro Kalenderjahr bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	kein Anspruch	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen
Pflegestufe I, II oder III	1.550 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Viele Pflegebedürftige (im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung) sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Ab dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNGRUPPEN

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro)
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	kein Anspruch	205
Pflegestufe I, II oder III	200	205

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Neue Wohnformen, unter anderem Senioren-Wohngemeinschaften sowie Pflege-Wohn-Gemeinschaften, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in der selben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Durch das Pflegestärkungsgesetz I wird die Inanspruchnahme der oben genannten Leistungen deutlich entbürokratisiert und vereinfacht.

WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Maßnahme bis zu	Leistungen ab 2015 pro Maßnahme bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	2.557 Euro (bis 10.228 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)
Pflegestufe I, II oder III	2.557 Euro (bis 10.228 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Wenn ein Pflegebedürftiger oder jemand, der in seiner Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt ist, zu Hause gepflegt und betreut wird, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen.

LEISTUNGEN BEI VOLLSTATIONÄRER PFLEGE

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro)
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	0	0
Pflegestufe I	1.023	1.064
Pflegestufe I (mit Demenz*)	1.023	1.064
Pflegestufe II	1.279	1.330
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.279	1.330
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612
Härtefall	1.918	1.995
Härtefall (mit Demenz*)	1.918	1.995

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die zum Beispiel in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

PFLEGE IN VOLLSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN DER HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro)
Pflegestufe I-III	256	266

ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- (UND ENTLASTUNGS-)LEISTUNGEN

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu
Pflegestufe I, II oder III (ohne erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)	0	104
Pflegestufe 0, I, II oder III (mit dauerhaft erheblich einge- schränkter Alltagskompetenz, der zur Inanspruchnahme des Grundbetrages berechtigt)	100	104
Pflegestufe 0, I, II oder III (mit dauerhaft erheblich einge- schränkter Alltagskompetenz, der zur Inanspruchnahme des erhöhten Betrages berechtigt)	200	208

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt.

Ab dem 1. Januar 2015 werden zusätzliche Betreuungsleistungen um die Möglichkeit ergänzt, niedrigschwellige Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem ab 1. Januar 2015 den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag – maximal aber 40 Prozent des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.